

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 31/2015
Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 483298
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

BVE Betrieb und Wartung der Anwendung GRUDA-AV; Ausgabenbewilligung pro 2015 Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem Verpflichtungskredit von CHF 716'000.-- werden die Ausgaben der BVE für den Betrieb und die Wartung der Grundstücksdatenbank der amtlichen Vermessung (GRUDA-AV) für das Jahr 2015 bewilligt.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff. insbesondere Art. 146
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE, OrV BVE BSG 152.221.191), Art. 6 Bst. f
- Grossratsbeschluss vom 22. August 1990; Informatikvorhaben Gruda; Teilprojekt Grundbuch und Vermessung; Realisierungsbewilligung; Verpflichtungskredit und Nachkredit

3 Kosten, gebundene und neue Ausgaben

3.1 Wiederkehrende, gebundene Ausgaben

Betrieb und Wartung der Anwendung GRUDA-AV CHF 516'000.00
Anteil BVE pro 2015

3.2 Einmalige, neue Ausgaben

Anschaffung von Informatikmitteln CHF 200'000.00

Die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen gelten als gebunden im Sinne von Art. 48 Abs. 2 FLG, weil bezüglich dieser Ausgaben kein Entscheidungsspielraum besteht. Der Entscheid für die Einführung oder Weiterentwicklung konkreter ICT-Lösungen beinhaltet jeweils auch die damit zwingend verbundenen Folgekosten für die planmässige Nutzung der betreffenden Lösung, soweit es sich um die wiederkehrend anfallenden Standardkosten für den Betrieb, die Wartung und die Lizenzen handelt.

Die Ausgaben für die Beratung durch Dritte und für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen, also namentlich für Projekte, gelten hingegen als neu im Sinne von Art. 48 Abs. 1 FLG.

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen zu, die während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projekts an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe 09.01.9100 Führungsunterstützung
KLER-Kreis 3335 GS Generalsekretariat BVE

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2015 in folgenden Konten eingestellt sind:

315800	Unterhalt von Informatikmitteln	CHF	285'000.00
318600	Datenverarbeitung BEDAG	CHF	231'000.00
506800	Anschaffung Informatikmittel	CHF	<u>200'000.00</u>
Total		CHF	716'000.00

5 Begründung

In der Grundstückdatenbank GRUDA-AV werden die Daten der amtlichen Vermessung verwaltet, die Grundlage für das Grundbuch bilden. Seit rund zwanzig Jahren werden die Sachdaten zu allen Grundstücken im Kanton Bern in GRUDA-AV erfasst und Nachführungsgeometer und Nachführungsgeometerinnen nehmen jährlich rund 8000 Mutationen an den Daten zu Grundstücken oder Bodenbedeckung vor.

Die Daten aus GRUDA-AV fliessen zudem kontrolliert und geschäftsorientiert in weitere Um Systeme nebst dem Grundbuch ein, wie beispielsweise in das System NESKO-AB der Steuerverwaltung.

Mit dem vorliegenden Kredit werden die Kosten für den Betrieb und die Wartung der Anwendung für das Jahr 2015 bewilligt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau- Verkehrs- und Energiedirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle